



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-7112-009663**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dahingehend gefordert, dass Feuerwerksraketen der Kategorie F2 mit einer Nettoexplosivstoffmasse von mehr als 20 Gramm auch Personen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz zugänglich gemacht und von diesen verwendet werden dürfen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das deutsche Sprengstoffrecht verglichen mit den Gesetzen der Nachbarländer restriktiv sei. In vielen dieser Länder (z. B. in Österreich, Belgien, Polen, Tschechien oder der Schweiz) könnten Raketen mit mehr als 20 Gramm Nettoexplosionsstoffmasse (NEM) von jeder Person, die volljährig bzw. 16 Jahre alt sei, ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Erlaubnis erworben und verwendet werden. Es sei nicht bekannt, dass durch diese liberalen Regelungen mehr Schäden oder Verletzungen entstünden. Auch gebe es keine Anzeichen dafür, dass dies in Deutschland anders wäre.

Des Weiteren würde die vorgeschlagene Änderung die Harmonisierung des EU-Binnenmarktes weiter vorantreiben, da Hersteller und Importeure von Feuerwerk derzeit ihre Produkte nicht am deutschen Markt anbieten würden, da die Gruppe der Abnehmer durch die gesetzliche Regelung zu klein sei.

Für die konkrete Umsetzung der angeregten Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) gebe es zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit wäre



die ersatzlose Streichung von § 20 Abs. 4 Nr. 2 der 1. SprengV. Dadurch wäre in Deutschland der freie Verkauf von Raketen der Kategorie 2 mit einer NEM von bis zu 75 Gramm möglich.

Die zweite Möglichkeit wäre, § 20 Abs. 4 Nr. 2 der 1. SprengV so abzuändern, dass die Zahl 20 beispielsweise durch 40 ersetzt würde. Dies wäre ein Kompromiss, da so die NEM zwar verdoppelt würde, aber gleichzeitig mögliche Bedenken des Gesetzgebers dadurch ausgeräumt würden, dass nicht sofort, sondern erst nach Beobachtung der Entwicklungen die maximale NEM von 75 Gramm in einem zweiten Schritt erlaubt würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 40 Mitzeichnungen und 32 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich schaffen zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten. Neben allgemeinen Sicherheitsaspekten spielen hierbei auch solche des Tier-, Lärm-, Umwelt- und Brandschutzes eine Rolle.

Der Ausschuss erhält immer wieder sowohl Zuschriften, die sich für Verschärfungen, als auch solche, die sich für die Beibehaltung oder gar Lockerung der bestehenden Regeln aussprechen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den hier genannten Feuerwerksraketen der Kategorie F2 im Wesentlichen um Silvesterfeuerwerk, das an wenigen Tagen zum Jahresende an Personen ab 18 Jahren überlassen und von diesen am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden darf, ohne dass es hierzu einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 22 Absatz 1 i. V. m. § 23 Absatz 2 der 1. SprengV).



Paragraph 20 Absatz 4 der 1. SprengV schränkt die o. g. großzügigen Regelungen für bestimmte Feuerwerksartikel der Kategorie F2 ein, die wegen der Art der enthaltenen pyrotechnischen Sätze und / oder der enthaltenen Explosivstoffmasse ein besonderes Stör- oder Schadenspotential aufweisen. Dadurch sollen die fachgerechte Verwendung dieser pyrotechnischen Gegenstände sichergestellt und größere Belästigungen, Sachschäden oder Unfälle vermieden werden.

Der Ausschuss hebt hervor, dass diese Regelungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind und sich über viele Jahre bewährt haben.

Für Feuerwerksraketen der Kategorie F2 wird dies durch die Regelung in § 20 Absatz 4 Nummer 2 der 1. SprengV umgesetzt, indem dort eine maximale NEM von 20 g für das erlaubnisfreie Vertreiben, Überlassen oder Verwenden festgelegt ist.

Zwar erfolgt EU-weit bei Feuerwerksraketen bis 75 g NEM eine Zuordnung zur Kategorie F2 (Norm DIN EN 15947-5); weitergehende nationale Regelungen zum Erwerb und Umgang sind jedoch zulässig und hinsichtlich Lebensalter, der NEM und der Erlaubnispflicht in unterschiedlicher Art in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten vorhanden. In Deutschland sind Feuerwerksraketen ab 21 g bis 75 g der Kategorie F2 zugeordnet, erfordern jedoch eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder einen Befähigungsschein nach § 20 Absatz 1 Satz 1 SprengG. Anhaltspunkte, wonach diese Regelung nicht gerechtfertigt und daher zu verändern wäre, sind aus Sicht des Ausschusses nicht erkennbar.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass derzeit zwar unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts erfolgt.

Aus den oben dargelegten Gründen der öffentlichen Sicherheit vermag der Petitionsausschuss jedoch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition angeregte Änderung der 1. SprengV nicht zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt er im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.